

23.02.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A Problem

Der hohe Anstieg der Asylbewerberzahlen im letzten Jahr hat das Land und die Kommunen vor enorme organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt. Gerade die finanziellen Belastungen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund der bisherigen hohen Zugänge und schwieriger Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Flüchtlingsanzahl im Jahr 2016 erfordern erhebliche Kraftanstrengungen der Kommunen, denen bei der Bemessung der pauschalierten Landeszuweisungen nach dem FlüAG Rechnung zu tragen ist.

Anpassungsbedarf ergibt sich bei den Anrechnungsregelungen des § 3 FlüAG aufgrund neuer Strukturen zur Registrierung und Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis als Maßnahmenträger.

Ferner sollen die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet werden.

B Lösung

Zur Entlastung der Kommunen wird die Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 Absatz 1 FlüAG von 1,372713 Milliarden Euro auf 1,81134 Milliarden Euro erhöht. Zugrunde gelegt wird hierbei der Prognosewert nach § 4 Absatz 2 FlüAG, der für den Stichtag 1. Januar 2016 181.134 Flüchtlinge beträgt.

Datum des Originals: 23.02.2016/Ausgegeben: 25.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Außerdem wird im Jahr 2016 der Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) - Personen, die eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen (sog. „Geduldete“) - erstmalig berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014, die für diese Gruppe 13.620 Personen ausweist. Insgesamt sind Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro für den Personenkreis der Geduldeten vorgesehen.

Im Ergebnis werden somit 194.754 Personen zum Stichtag 1. Januar 2016 bei der Auszahlung der insgesamt 1,94754 Milliarden Euro nach § 4 FlüAG berücksichtigt. Damit wird der durch die Unterstützungsmittel des Bundes für das Jahr 2016 eröffnete finanzielle Handlungsspielraum für eine Aufstockung der Landeszuweisungen an die Kommunen genutzt.

Besondere Belastungen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes resultieren, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, werden durch eine Anrechnung von bis zu 1.000 Aufnahmeplätzen bei der Kommune ausgeglichen, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet. Außerdem wird eine Regelungslücke bei der Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschlossen, die durch einen Kreis als Jugendhilfeträger in Obhut genommen worden sind.

Des Weiteren werden die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Neuregelung des § 4 FlüAG führt im Jahr 2016 zu Ausgaben in Höhe von 1,94754 Milliarden Euro. Diesen ist im Rahmen des aktuellen Haushaltes bereits Rechnung getragen.

Da zu den außergewöhnlichen Krankheitskosten des § 4 b FlüAG bislang nur Erfahrungswerte für den bisherigen Schwellenwert in Höhe von 70.000 Euro vorliegen, wird aufgrund der Halbierung des Schwellenwertes mindestens von einer Verdoppelung der Ausgaben ausgegangen. Für eine verlässlichere Abschätzung müssen aber erst noch weitere Erfahrungswerte gesammelt werden. Die im aktuellen Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Haushaltsmittel (8,1 Millionen Euro) werden jedoch zunächst als auskömmlich eingestuft.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dadurch, dass künftig der Betrieb einer Einrichtung des Landes, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, angerechnet wird, mindert sich die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den hiervon betroffenen Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl der den anderen Gemeinden zuzuweisenden Flüchtlinge in gleichem Umfang erhöht und entsprechende Kosten bei diesen Kommunen entstehen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen des Gesetzes sind nicht gegeben.

I Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylerstverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, fort.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.

(2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylerstverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuweisungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. In § 2 Nummer 1a wird die Angabe „AsylVfG“ jeweils durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
 - 1a. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
 2. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) besitzen,
 3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,
 4. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H.

des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,

2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,

3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,

4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 130 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,

2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,

3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und

4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale

Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(5) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(6) Um die Zahl der nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,372713“ durch die Angabe „1,811134“ ersetzt.

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden ab dem Jahr 2016 jährlich Finanzmittel in Höhe von 1,372713 Milliarden Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 2 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln sind 3,83 Prozent ausschließlich für die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(2) In jedem Jahr wird für den 1. Januar des Folgejahres eine Prognose des Bestandes der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge aufgestellt. Soweit dieser Prognosewert von dem Wert abweicht, der sich für den Bestand zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres auf der Grundlage der in Absatz 3 vorgesehenen Basisdatenerhebung ergibt, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prozentsatz

§ 4

Pauschalierte Landeszuweisung

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „März des Folgejahres“ durch die Wörter „Dezember des Jahres“ ersetzt

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Jahr 2016 stellt das Land den Kommunen für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014 Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro zur Verfügung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

der Veränderung für das jeweilige Jahr angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird.

(3) Jeweils zum 1. Januar eines Jahres wird eine Erhebung des Bestandes der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge durchgeführt (Basisdatenerhebung). Die oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Basisdatenerhebung (Bestandszahl) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit die Bestandszahl vom Prognosewert nach Absatz 2 Satz 1 abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung neu berechnet, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Dieser Abweichungsbetrag wird zum 1. März des Folgejahres mit der Auszahlung nach Absatz 1 Satz 4 verrechnet.

(4) Für das Jahr 2015 stellt das Land den Kommunen 432.198.300 Euro zur Verfügung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4a Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1.1.2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

5. In § 4a Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „(AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt oder
 - c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.
- (2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.
- (3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Vierteljahrespauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG. NRW. gewährt. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.
- (4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Fortschreibung

der Beträge nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes anzupassen.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

§ 4b

Außergewöhnliche Krankheitskosten

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitskarte, veröffentlicht auf www.mgepa.nrw.de) in der jeweils geltenden Fassung für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.“

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 70 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „70 000“ durch die Angabe „35 000“ ersetzt.

(2) Die Kosten oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

(3) § 4 bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Der hohe Anstieg der Asylbewerberzahlen im letzten Jahr hat das Land und die Kommunen vor enorme organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt. Gerade die finanziellen Belastungen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund der bisherigen hohen Zugänge und schwieriger Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Flüchtlingsanzahl im Jahr 2016 erfordern erhebliche Kraftanstrengungen der Kommunen denen bei der Bemessung der pauschalierten Landeszuweisungen nach dem FlüAG Rechnung zu tragen ist.

Anpassungsbedarf ergibt sich bei den Anrechnungsregelungen des § 3 FlüAG aufgrund neuer Strukturen zur Registrierung und Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis als Maßnahmenträger.

Ferner sollen die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet werden.

B Im Einzelnen

Zu Nummern 1 und 2:

Das bisherige Asylverfahrensgesetz hat mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 die Bezeichnung Asylgesetz erhalten.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a) Anrechnung von Plätzen einer Landeseinrichtung, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt

Belastungen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes resultieren, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, werden durch eine Anrechnung von bis zu 1.000 Aufnahmeplätzen bei der Kommune ausgeglichen, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet. Die Höhe der Anrechnung für diese Einrichtungen regelt das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Buchstaben b und c)

Aufgrund des neuen Absatzes 5 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 6 und 7.

Hierbei wird im neuen Absatz 6 eine Regelungslücke bei der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 a Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) geschlossen. Bisher erfolgte die Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur, wenn eine Gemeinde diese in Obhut genommen hat.

Durch den neuen Satz 2 wird nun geregelt, dass im Falle der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet werden, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a)

Am 24. September 2015 haben Bund und Länder ein Gesamtkonzept beschlossen, das mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umgesetzt wurde. Im Rahmen der zugesagten strukturellen Beteiligung trägt der Bund ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF.

Finanziert wird vom Bund der durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 Euro monatlich. In Anlehnung daran haben sich die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, das System der Verteilung von Mitteln zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen nach FlüAG ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen.

Diese Umstellung bedarf eines gewissen Vorlaufs, um eine neue Statistik zu implementieren, die die notwendigen personen- und monats-scharfen Daten enthält. Aus diesem Grund wird das Jahr 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet, in dem die Berechnung und Verteilung der Mittel zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen auf der Grundlage des bisherigen FlüAG-Systems mit einer jährlichen Pauschale erfolgt.

Zur Entlastung der Kommunen wird die Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 Absatz 1 FlüAG von 1,372713 Milliarden Euro auf 1,81134 Milliarden Euro erhöht, was eine Erhöhung der fiktiven Kopf-Pauschale von 7.578 Euro auf 10.000 Euro bedeutet. Zugrunde gelegt werden hierbei der Prognosewert nach § 4 Absatz 2 FlüAG, der für den Stichtag 1. Januar 2016 181.134 Flüchtlinge beträgt.

Buchstabe b)

In § 4 Absatz 3 FlüAG ist vorgesehen, dass dieser Prognosewert mit der tatsächlichen Bestandszahl von Flüchtlingen zum 1. Januar 2016 verglichen und ein eventueller Abweichungsbetrag zum 1. März des Folgejahres verrechnet wird. Zur weiteren Entlastung der Kommunen ist nunmehr vorgesehen, diesen Abweichungsbetrag bereits zum 1. Dezember 2016 kassenwirksam werden zu lassen.

Buchstabe c)

Eine besondere Belastung in den Kommunen stellen Personen mit einer Duldung nach § 60 a AufenthG (sog. „Geduldete“) dar, die vorübergehend nicht in ihre Heimatländer zurückgeführt werden können. Hierbei können tatsächliche oder rechtliche Hindernisse der Ausreise entgegenstehen, so dass die Rückführung nicht vollzogen werden kann. Gründe können beispielsweise Passlosigkeit, ungeklärte Identität oder Krankheit sein.

Aus diesem Grund wird im Jahr 2016 der Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des AsylbLG - Personen, die eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen - erstmalig berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014, die für diese Gruppe 13.620 Personen ausweist. Der bisherige § 4 Absatz 4 FlüAG wird ersatzlos gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 ersetzt, der im Jahr 2016 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 136,2 Millionen Euro für den Personenkreis der Geduldeten berücksichtigt. Dies entspricht einer fiktiven Kopf-Pauschale von 10.000 Euro.

Die Verteilung dieser Mittel erfolgt quartalsweise entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 FlüAG.

Zu Nummer 5:

Im neuen § 4 Absatz 4 FlüAG wird das Asylbewerberleistungsgesetz an erster Stelle genannt und im Vollzitat angegeben. Somit entfällt das Vollzitat des Asylbewerberleistungsgesetzes in § 4a Absatz 1 Buchstabe a FlüAG.

Zu Nummer 6:

Buchstabe a und b)

Die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, werden durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet.